

mindert haben und die Eigenthümer das gefallene Vieh häufig selbst benutzen, ich will dadurch aber keineswegs einem solchen Gesetze ganz entgegentreten, vielmehr gönne ich es den berechtigten Feldmeistern gerne, daß sie für ihre Berechtigungen, wenn sie ihnen nicht länger gelassen werden sollten, vollständig entschädigt werden, und will zugeben, daß es jenen Berechtigten oft schwer fallen mag, ihre Rechte zu überwachen. — Schlimmer kann und wird es aber für sie in wenigen Jahren denn doch nicht werden, und so dürfte es für sie einerlei sein, ob dies Gesetz drei Jahre früher oder später erscheint; für die jetzigen Viehbesitzer halte ich es auch nicht so nothwendig, weil es für sie nicht ein so großer Schaden ist, wenn sie noch einige Jahre länger ihr gefallenes krankes Vieh nicht selbst abdecken dürfen, sondern an den Cavillereibesitzer abgeben müssen. In polizeilicher Hinsicht hauptsächlich scheint es mir aber allerdings bedenklich, die Rechte und Verbindlichkeiten der Feldmeister ganz aufzuheben, und den Gebrauch des gefallenen kranken Viehs ganz frei zu geben, und wenn man nicht ganz genügende Mittel und Wege findet, den Mißbräuchen und andern in dieser Hinsicht drohenden Gefahren und Uebelständen vorzubeugen, allerdings fast gerathen zu sein, das Bannrecht der Caviller fortbestehen zu lassen, weil nicht abzusehen ist, wie ein künftiges Gesetz den möglichen Mißbräuchen vorbeugen kann. — Die hohe Staatsregierung wird dies gewiß reiflich und gründlich erwägen, und wenn dies geschehen, uns, in einem auch diese Verhältnisse ordnenden und regelnden Gesetzentwurfe, ihre Ansichten vorlegen.

Präsident v. Gersdorf: Die zweite Kammer hatte den Antrag dahin gestellt: „die hohe Staatsregierung um Vorlegung eines Gesetzes, die Aufhebung der Cavillereigerechtfame betreffend, an die nächste Ständeversammlung zu ersuchen.“ Die Deputation hat nun anrathen zu müssen geglaubt, jenem Antrage beizutreten. Der Herr v. Posern hat jedoch den Antrag gestellt, statt: „der nächsten“, zu setzen: „einer der nächsten“. Ich würde nun unter Voraussetzung, daß hierbei der Namensaufruf ebenfalls nicht nothwendig sei, worüber ich mir jedoch die Ansicht der Kammer erbitte, die erste Frage, jedoch unter Vorbehalt, auf das Amendement zurückzukommen, auf das Deputationsgutachten richten müssen.

Vizepräsident v. Carlowitz: Ich würde doch glauben, daß hierbei Namensaufruf nothwendig sei; denn es handelt sich von einem Berichte der dritten Deputation und von einem Antrage an die hohe Staatsregierung.

Präsident v. Gersdorf: Ich würde also unter der Voraussetzung, auf das Amendement, welches vorhin Unterstützung fand, zurückzukommen, zunächst den Namensaufruf hier eintreten lassen.

Prinz Johann: Der Namensaufruf könnte wohl verschoben werden, bis man darüber klar ist, ob der v. Posernsche Antrag angenommen wird, oder nicht, und darf die Frage darauf gestellt werden.

Vizepräsident v. Carlowitz: Ich glaube, daß die Frage erst auf den Posernschen Antrag wird gestellt werden müssen.

Präsident v. Gersdorf: Ich hatte schon erwähnt, daß

man auf den v. Posernschen Antrag zurückkommen könne, und ich später darauf die Annahmefrage richten würde. Wenn man jedoch wünscht, daß der Antrag zuerst komme, so werde ich zunächst die Frage darauf richten.

Secretair Freiherr v. Biedermann: Es war wohl die Ansicht des Herrn Vicepräsidenten, daß erst auf gewöhnliche Weise abgestimmt werde.

Präsident v. Gersdorf: Ich habe den Herrn Vicepräsidenten nicht gehörig verstehen können.

Vizepräsident v. Carlowitz: Ich habe nur gesagt, es möchte der v. Posernsche Antrag erst zur Abstimmung kommen, ehe die Annahmefrage auf das Deputationsgutachten mittelst Namensaufrufs gerichtet werden kann.

Secretair Freiherr v. Biedermann: Ich glaube, daß zuerst die Frage auf das Deputationsgutachten mit Vorbehalt des v. Posernschen Antrags gerichtet werden müsse, wenn man nicht über die Art seiner Abstimmung in Verlegenheit kommen soll. Ich werde gegen das Deputationsgutachten stimmen, würde aber, wenn dasselbe angenommen wird, für das v. Posernsche Amendement sein. Wird aber über Letzteres im Voraus abgestimmt, so ist der versucht, dagegen zu stimmen, welcher überhaupt keinen Antrag will.

Präsident v. Gersdorf: Wenn die Kammer meint, daß ich über den v. Posernschen Antrag eher abstimmen lasse, auf gewöhnliche Weise, so würde dann der Namensaufruf über das Gutachten der Deputation erfolgen. So ist es logischer. Wenn Niemand sich dagegen erhebt, würde ich fragen: ob man das Amendement des Herrn v. Posern annehme? — Es wird gegen 2 Stimmen angenommen.

Präsident v. Gersdorf: Nun würde noch der Namensaufruf eintreten darüber, ob man dem Deputationsgutachten unter dieser Veränderung beitrifft? — Die Herren Staatsminister verlassen den Saal. Bei erfolgtem Namensaufrufe wird das Deputationsgutachten mit 19 gegen 14 Stimmen angenommen.

Präsident v. Gersdorf: Ich ersuche den Herrn v. Heynik, die Rednerbühne zu betreten, um uns den dritten Gegenstand der Tagesordnung, die Petition mehrerer Thierärzte betreffend, vorzutragen.

Referent v. Heynik erstattet den Vortrag. (Die in ihm enthaltenen drei Punkte gehen aus Nachstehendem hervor.)

Prinz Johann: Es würden wohl die 3 Punkte einzeln zu nehmen sein; denn die Kammer würde bei dem ersten Punkte von ihrer Ansicht abgehen und bei dem zweiten bei ihrer Ansicht beharren müssen.

Bürgermeister Hübler: Der erste Punkt erledigt sich wohl schon dadurch, daß die jenseitige Kammer das Einverständnis abgelehnt hat.

Prinz Johann: Dann muß die Kammer ihre Ansicht fallen lassen. Sie kann aber auch darauf beharren. Ich bemerke übrigens, daß ich bei dem ersten Punkte beitrete, bei dem zweiten Punkte, meiner frühern Ueberzeugung gemäß, gegen das